

nach Erteilung der Vollmacht von dieser Gebrauch macht, hätte nichts näherlegen, als sich hierfür eine neue Vollmacht erteilen oder die Verbindlichkeit der früheren Vollmacht schriftlich bestätigen zu lassen. Nur dann wäre es vertretbar, von einer wirksamen Vertretung der Antragsgegnerin aufgrund einer Scheidungsvollmacht bei der Durchführung der „einverständlichen“ Scheidung in ..., Iran, auszugehen (BayObLG, StAZ 1977, S. 309).

Da die Antragsgegnerin von dem iranischen Scheidungsverfahren auch erst in dem beim Familiengericht Darmstadt anhängigen Scheidungsverfahren erfuhr, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) vor. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist verfassungsrechtlich verbürgt und gehört als tragender Rechtsgrundsatz zum deutschen ordre public. Im vorliegenden Fall sind noch nicht einmal die Minimalforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs gegeben (vorherige Kenntnismahme der Ehefrau von der Scheidung).

Der Mißbrauch der Scheidungsvollmacht und der Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar. Da die Scheidung gegen den Willen und Wissen der Antragsgegnerin durchgeführt wurde und die Antragsgegnerin noch im Anerkennungsverfahren der Anerkennung widerspricht, muß die Anerkennung der Privatscheidung wegen des Verstoßes gegen den deutschen ordre public versagt werden (Art. 6 EGBGB; BayObLG, IPRax 1982 S. 104 f.; BGH, FamRZ 1979 S. 577-479; BGHZ 48, 327, 330).

Urteil

OLG Frankfurt §§ 1572, 1578 I, 1579 Nr. 7 BGB; 68 II AVG, 1291 II RVO

Keine zeitliche Begrenzung des Unterhalts

1.

Keine Anrechnung eines wiederauflebenden Witwenrentenanspruchs auf Unterhaltsansprüche aus einer nachfolgenden Ehe

2.

Der angemessene Lebensbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten bestimmt sich u. a. auch nach seinem vorehelichen Lebensstandard.

Urteil des OLG Frankfurt vom 9.2.1988, Az.: 3 UF 181/87

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 11. Dezember 1979 ihre Ehe geschlossen und leben getrennt seit 25. September 1983. Der jetzt 38 Jahre alte Antragsteller ist von Beruf Systemanalytiker. Die jetzt 46 Jahre alte Antragsgegnerin hat mit 19 Jahren ihre erste Ehe geschlossen, der drei Kinder entstammen und die nach 15 Jahren Dauer mit Scheidung endete. Etwa ein Jahr später ist ihr erster Ehemann verstorben. Auf Grund dessen hatte die Antragsgegnerin bis zu ihrer zweiten Eheschließung eine Witwenrente von zuletzt rund 800 DM monatlich bezogen.

Sowohl vor der zweiten Eheschließung als auch in den ersten drei Jahren dieser Ehezeit ist die Antragsgegnerin voll

berufstätig gewesen. Sie erzielte zuletzt als Arztsekretärin ein Nettoeinkommen von 1800 bis 2000 DM monatlich. Noch vor der Trennung der Eheleute hat die Antragsgegnerin sodann eine von dem Arbeitsamt geförderte Umschulung auf Industriekauffrau absolviert. Nach Beendigung dieser Zusatzausbildung im Januar 1983 ist die Antragsgegnerin nicht mehr berufstätig gewesen, sie war zunächst arbeitslos, danach krank. Sie ist rückwirkend ab 19. April 1985 als erwerbsunfähig durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. Mai 1987 anerkannt, die monatlichen Rentenzahlungen von 713,75 DM netto haben jedoch erst am 4. März 1987 begonnen.

Mit Verbundurteil vom 23. April 1987 hat das Amtsgericht die Ehe der Parteien geschieden, den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Antragsteller zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von 1750 DM an die Antragsgegnerin verurteilt. Der Scheidungsausspruch ist seit 12. Oktober 1987, die Regelung des Versorgungsausgleichs seit 27. Oktober 1987 rechtskräftig.

Mit seiner Berufung wendet sich der Antragsteller gegen die Verurteilung zur Zahlung nachehelichen Unterhalts. Er trägt vor, daß die zwischenzeitlich ergangene Rentenbewilligung den titulierten Anspruch der Antragsgegnerin vermindere. Entscheidend sei aber, daß die Voraussetzungen des § 1579 BGB vorlägen, weshalb der Unterhaltsanspruch zumindest zeitlich zu begrenzen, wenn nicht überhaupt auszuschließen sei. Dies folge daraus, daß die Parteien nur relativ kurze Zeit zusammengelebt hätten und eine beiderseitige wirtschaftliche Abhängigkeit nicht bestanden hätte. Die schicksalhafte Krankheit der Antragsgegnerin könne ihm unterhaltsrechtlich nicht angelastet werden. Dies gelte um so mehr, als die Antragsgegnerin Anspruch auf wiederauflebende Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann habe.

Die Antragsgegnerin stimmt dem Antragsteller darin zu, daß ihr Renteneinkommen rechnerisch bei der Unterhaltsbemessung in Ansatz gebracht werden müsse. Gleichwohl ergebe sich kein anderes Endergebnis, weil das Einkommen des Antragstellers inzwischen erheblich gestiegen sei und sein monatliches Nettoeinkommen mindestens 5338,94 DM betrage. Ein Ausschluß oder eine Verminderung des titulierten Unterhalts gemäß § 1579 BGB komme nicht in Betracht. Auf kurze Ehezeit könne sich der Antragsteller nicht berufen, weil die Ehe länger als drei Jahre gedauert habe. Ein sonstiger Härtefall im Sinne des § 1579 Ziff. 7 BGB sei nicht gegeben, könne insbesondere auch nicht darin gesehen werden, daß bei Ausschluß des Unterhaltsanspruchs gegen den Antragsteller ihre Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann möglicherweise wiederauflebe. Der Antragsteller habe bei der Eheschließung mit ihr gewußt, daß sie diese Rente damit verloren und sich in seine wirtschaftliche Abhängigkeit begeben habe.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt in der titulierten Höhe, denn von ihr kann seit dem Zeitpunkt der Ehescheidung eigene Erwerbstätigkeit auf Grund ihrer Krankheit nicht erwartet werden (§ 1572 Ziff. 1 BGB). Die Krankheit der Antragsgegnerin ist jetzt zwischen den Parteien unstreitig, nachdem der Antragsgegnerin Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt worden ist.

Der Antragsteller kann sich diesem Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin gegenüber nicht auf einen Ausschlußtatbestand wegen grober Unbilligkeit gemäß § 1579 BGB berufen.

Die Ehe der Parteien war nicht von kurzer Dauer im Sinne der genannten Vorschrift, wenn der Zeit-

raum von drei Jahren überschritten ist. Unstreitig hat die Ehe der Parteien länger als fünf Jahre gedauert. Eine Herabsetzung oder ein Ausschluß des Unterhaltsanspruchs kommt aus diesem Grunde nicht in Betracht.

Die Krankheit der Antragsgegnerin rechtfertigt nicht die Anwendung der Härteklausele des § 1579 Ziff. 7 BGB. Diese Krankheit ist aus der Sicht beider Parteien eine schicksalhafte Unbilligkeit, für einen Ausschluß oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin mangelt es jedoch an dem Merkmal der groben Unbilligkeit – worauf das Amtsgericht bereits zutreffend hingewiesen hat.

Die – möglicherweise – wiederauflebende Witwenrente der Antragsgegnerin nach ihrem ersten Ehemann kann ebensowenig zur Anwendung der Härteklausele des § 1579 Ziff. 7 BGB führen, unabhängig von der jetzt noch nicht bekannten Höhe dieser Rente. Der BGH hat mit Urteil vom 4. Juni 1986 (FamRZ 1986, 889) seine frühere Rechtsprechung bestätigt, wonach das Wiederaufleben der Witwenversorgung auch gegenüber einem nach § 1579 BGB (a. F.) bereits gekürzten Unterhaltsanspruch aus der zweiten Ehe subsidiär ist. Die wiederauflebende Witwenrente (§§ 68 II AVG, 1291 II RVO) beeinflusst aus Rechtsgründen die Unterhaltsbedürftigkeit nicht und hat damit generell keinen Einfluß auf die Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten zur Zahlung nachehelichen Unterhalts.

Ob im vorliegenden Fall die Witwenrente überhaupt wiederaufleben wird, ist noch fraglich. Denn nur wenn und soweit die Versorgung aus der zweiten Ehe den in Höhe der Witwenrente gewissermaßen garantierten Mindestversorgungsstand nicht erreicht, lebt die Erstversorgung wieder auf. Damit ordnet das Gesetz die Subsidiarität der Witwenversorgung an. Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Frau gegen ihren geschiedenen zweiten Ehemann besteht, hat die wiederauflebende Witwenrente deshalb unberücksichtigt zu bleiben. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem eine Witwe einen Teilbetrag oder ihre ganze wiederaufgelebte Witwenrente erhält.

Eine Ausnahme von dieser gesetzlich zwingenden Regelung hat der BGH nur dann andeutungsweise offen gelassen (FamRZ 1979, 470, 471), wenn der dem Unterhaltspflichtigen zum Lebensunterhalt verbleibende Restbetrag seines Einkommens außer Verhältnis zur Summe der Bezüge steht, die der andere Ehegatte aus seiner Rente und dem nachehelichen Unterhalt erhält. Einer Erörterung dieser Ausnahmefähigkeit bedarf es hier jedoch nicht, denn die Leistungsfähigkeit des überdurchschnittlich verdienenden Antragstellers steht außer Frage.

Eine zeitliche Begrenzung des vollen Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 I S. 1 BGB) und danach eine Herabsetzung des Unterhalts auf den angemessenen Lebensbedarf (§ 1578 I S. 2 BGB) käme zwar hier grundsätzlich in Betracht.

Insoweit ist dem Antragsteller zuzugeben, daß bei einer Ehedauer von nur 5 1/2 Jahren eine – möglicherweise – lebenslange Unterhaltspflicht gegenüber der Antragsgegnerin in der vollen Höhe entsprechend den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig sein könnte. Eine solche zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs ist von dem Senat hier aber schon deshalb nicht vorzunehmen, weil der erstinstanzlich titulierte Betrag von 1.750 DM monatlich auch den angemessenen Lebensbedarf der Antragsgegnerin im Sinne des § 1578 I S. 2 BGB nicht übersteigt. Die Antragsgegnerin hatte unbestritten vor der Eheschließung mit dem Antragsteller im Jahre 1979 ein eigenes Erwerbseinkommen von ca. 1.800 DM netto monatlich und die Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann von rund 800 DM monatlich.

Sieht man diesen vorehelichen Lebensstandard der Antragsgegnerin als Maßstab für den angemessenen Unterhalt entsprechend der genannten Billigkeitsklausele an (so BGH FamRZ 86, 886, 889), ist dieser bereits mit mindestens 2.600 DM zu beziffern. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob hier noch ein Aufschlag in Höhe der allgemeinen Teuerungsrate der Lebenshaltungskosten in der Zeit von 1979 bis 1988 zu machen wäre. Denn der jetzt nach den ehelichen Lebensverhältnissen titulierte Unterhalt in Höhe von 1.750 DM monatlich zusammen mit der Erwerbsunfähigkeitsrente von 713,75 DM monatlich – also der Gesamtbetrag von 2.463,75 DM erreichen nicht den als angemessenen Unterhalt zu bestimmenden Betrag von 2.600 DM monatlich. Eine zeitliche Begrenzung des vollen nachehelichen Unterhalts und Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf entfällt damit schon auf Grund dieses rechnerischen Ergebnisses.

Zur Ermittlung des eheangemessenen Lebensbedarfs ist hier die sogenannte Differenzmethode anzuwenden. Die Ehe der Parteien war zunächst durch das beiderseitige Erwerbseinkommen geprägt. Die anschließende vom Arbeitsamt geförderte Umschulungsmaßnahme, der sich die Antragsgegnerin unterzogen hat, und der Bezug von Arbeitslosengeld sind dem Erwerbseinkommen gleichzustellen. Dasselbe gilt für die von der Antragsgegnerin jetzt bezogene Erwerbsunfähigkeitsrente, da der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit bereits vor der Scheidung eingetreten ist. Auf den Bewilligungszeitpunkt oder Auszahlungszeitpunkt dieser Rente kommt es insoweit nicht an (BGH, FamRZ 1987, 913, 914).

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die von der Antragsgegnerin bezogene Erwerbsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise auf dem zwischen den Parteien durchgeführten Versorgungsausgleich beruhen würde (BGH, aaO; FamRZ 1987, 459). Dies ist hier nicht der Fall, denn die Bewilligung und die Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente der Antragsgegnerin ist bereits etliche Monate vor der Rechtskraft des den Versorgungsausgleich betreffenden Teils des erstinstanzlichen Urteils erfolgt.

Die für die Errechnung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin zugrunde zu legenden beiderseitigen Nettoeinkünfte der Parteien sind unstrittig. Der Antragsteller räumt für 1987 ein bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich 5.394,11 DM ein. Die Antragsgegnerin hat den Bezug ihrer Nettoerwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 713,75 DM durch Vorlage des Rentenbescheids nachgewiesen. Die Differenz zwischen diesen beiderseitigen Einkünften beträgt 4.680,36 DM, davon stehen der Antragsgegnerin nach der Differenzmethode 40 % zu, dies ergibt rechnerisch 1.872,14 DM monatlich. Da nur 1.750 DM monatlich tituliert sind, ist die Berufung zurückzuweisen.

Mitgeteilt von RAin Inge Hornischer, Frankfurt

Beschluß

AG Bremen, § 850 ZPO

Notwendiger Unterhalt und Selbstbehalt

In Anbetracht der unterschiedlichen Regelungsgehalte von § 1603 BGB und § 850 d ZPO erscheint es gerechtfertigt, den „notwendigen Unterhalt“ im Sinne von § 850 d ZPO unterhalb des Selbstbehalts nach § 1603 BGB festzusetzen, soweit nicht ganz besondere Umstände vorliegen.

Beschluß AG Bremen vom 8. 10. 87, – 22 M 4980/1986 –
Zum Sachverhalt:

Die Gläubiger vollstrecken wegen Unterhaltsansprüchen und haben einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Bremen erwirkt, durch den Lohnansprüche des Schuldners gegen die Daimler-Benz AG in Bremen gepfändet worden sind. Dabei ist dem Schuldner ein Freibetrag von 1.000 DM monatlich bzw. 233,-- DM wöchentlich belassen worden. Der Schuldner hat beantragt, ihm monatlich 1.085,-- DM pfandfrei zu belassen. Gegen den ablehnenden Beschluß der Rechtspflegerin hat der Schuldner Erinnerung eingelegt.

Aus den Gründen:

1. Auf § 850 f ZPO kann der Schuldner sich nicht mit Erfolg berufen. Nach dieser Bestimmung kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag von dem nach den im übrigen geltenden Bestimmungen pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Es müssen dabei besondere, das heißt, den Durchschnitt erheblich übersteigende Bedürfnisse vorliegen wie beispielsweise Krankheit oder Gebrechlichkeit des Schuldners oder berufliche Bedürfnisse, die einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern (Thomas-Putzo, 13. Auflage, Anm. 2 zu § 850 f ZPO).

Derartige Umstände sind hier nicht dargelegt. Der Schuldner befindet sich auch nach seinem Vor-

bringen nicht in einer wirtschaftlich schlechteren Lage als der Durchschnitt der Männer, die nach Scheidung ihrer Ehe an Frau und Kinder Unterhalt zahlen müssen. Zwar kann nicht übersehen werden, daß es sich bei der Unterhaltsverpflichtung des Schuldners um eine erhebliche finanzielle Belastung handelt, dieser Umstand kann aber für sich genommen nicht auf dem Umweg über die Anwendung des § 850 f ZPO zu einer Abänderung der im Erkenntnisverfahren getroffenen Entscheidung führen.

2. Der Schuldner kann sich auch nicht mit Erfolg auf § 850 d ZPO berufen. Gemäß § 850 d ZPO sind Arbeitseinkünfte bei der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen *ohne* die in § 850 c ZPO vorgesehenen Beschränkungen pfändbar, dem Schuldner ist jedoch ein Betrag zu belassen, der für seinen eigenen Unterhalt (und gegebenenfalls für die Erfüllung vorrangiger Unterhaltsverpflichtungen) notwendig ist. Der dem Schuldner danach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Der dem Schuldner nach § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO zu belassende „notwendige Unterhalt“ wirkt sich deshalb auf die Höhe der pfandfreien Beträge immer nur dann aus, falls dem Schuldner nach der Tabelle zu § 850 c ZPO an sich ein höherer Betrag verbleiben müßte.

Die Regelung in § 850 d ZPO dient der Sicherstellung gesetzlicher Unterhaltsansprüche und verringert deshalb die pfändungsfreien Beträge. Dies übersieht der Schuldner offenbar, soweit er geltend macht, daß ihm von der Drittschuldnerin Beträge ausgezahlt worden seien, die unter dem jetzt festgesetzten notwendigen Unterhalt von 1.000,-- DM liegen. Soweit sich aus der Tabelle zu § 850 c ZPO im Hinblick auf das derartige Arbeitseinkommen des Schuldners pfandfreie Beträge errechnen, die unter dem festgesetzten „notwendigen Unterhalt“ von jetzt DM 1.000,-- DM liegen, würde demnach auch eine Anhebung des „notwendigen Unterhalts“ auf 1.085,-- DM ins Leere gehen.